

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SI-Coatings GmbH

Stand: September 2004

I. Geltung, Angebote

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang des Vertragsgegenstandes ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Garantien, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichts- und Maßangaben – sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise

1. Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk und bei Inlandslieferungen zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.
3. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinsen sind vereinbart. Die Geldtendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedeset werden kann.
3. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller bald möglichst mitteilen.
4. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
5. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung nach vorstehender Ziffer 4., spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
6. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel, den Transportweg sowie den Spediteur bzw. Frachtführer.
7. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
9. Im Falle des Lieferverzuges kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, zum Beispiel aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Waren ergibt.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4. und 5. auf uns übergehen.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen verarbeiteten Sache tritt uns der Besteller hiermit schon jetzt seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Diese Vorausabtretung nehmen wir schon jetzt ausdrücklich an. Bezüglich aller vorstehenden Ansprüche steht uns uneingeschränkt das Recht auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung zu.
5. Der Besteller ist berechtigt, die auf uns übergehenden Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis berechtigt ihn nicht, in anderer Weise, zum Beispiel durch Abtretung oder Verpfändung über die Forderung zu verfügen. Kommt der Besteller uns gegenüber seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so können wir die Einziehungsbefugnis widerrufen und von dem Besteller verlangen, dass er die Abtretung seinem Abnehmer bekannt gibt.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein

8. Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
9. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

V. Beschaffenheit, Güte, Maße und Gewichte

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in unseren Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben dar.
2. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Eignung der von uns gelieferten Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers.
3. Mehr- oder Minderlieferungen je Abmessung bzw. Position und Einzelabzug sind bei Bestellung unter 5 t bis 30%, zwischen 5 t und 15 t bis zu 20% und über 15 t bis zu 10% zulässig. Im übrigen sind Abweichungen von Menge, Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Spezifikationen nach DIN/EN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist.
4. Wir sind nicht in der Lage, die für die Rollen laut Vertrag gewünschten Einzelgewichte bzw. – großen im Einzelfall exakt einzuhalten. Deshalb dürfen 10% pro Position auch in kleineren als von uns bestätigten Rollengewichten bzw. – großen geliefert werden.
5. Verpackungsmaterial und Zwischenlagen werden mit verwohen. Das theoretische Palettengewicht wird abgezogen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
6. Die Gewichte werden auf unseren Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegekarte. Beanstandungen des Liefergewichtes können nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort vorgebracht werden.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Erkennbare Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen; hierzu zählen auch die Fälle, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware oder Proben davon sind unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Preis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Besteller ein Mangel in Folge von Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers richten sich nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Bestellers nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

VII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Ware übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
2. Vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist und das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach den §§ 478, 479 BGB.

VIII. Ausführung von Lohnaufträgen

1. Abweichend von Ziffer VII. dieser Bedingungen haften wir bei der Ausführung von Lohnaufträgen für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der von uns bestätigten oder angefallenen Lohnkosten. Dies gilt auch, wenn durch nachweisliche Fehler unserer Lohnbearbeitung eine Wertminderung des und für die Lohnarbeit zur Verfügung gestellten Kundenmaterials eintritt. Eine Gewähr für eine einwandfreie Veredelung können wir bei Lohnarbeiten nicht übernehmen, da wir in diesem Falle von der Oberflächenbeschaffenheit der angelieferten Ware abhängig sind. Der vorstehend Satz gilt auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
2. Im übrigen gilt Ziffer VI. für die Ausführung von Lohnaufträgen entsprechend.

IX. Schutzrechtsverletzung und Werkzeugkosten

1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, haftet der Besteller uns für den daraus erwachsenden Schaden und entgehenden Gewinn.
2. Bei Übernahme von Werkzeugkosten oder von Werkzeugkostenanteilen durch den Besteller tritt eine Beschränkung in der Verwendung der Werkzeuge und in der Herstellung der Ware nur dann ein, wenn dem Besteller der hergestellten Ware gewerbliche Schutzrechte zur Seite stehen. Die Alleinverwendung des Werkzeuges in vorstehendem Fall für den Besteller muss von uns jedoch ausdrücklich bestätigt werden. Das Werkzeug bleibt in jedem Falle in unserem unmittelbaren Besitz und ist unser Eigentum.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Rechts

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen, insbesondere für unsere Lieferungen und Leistungen, Wuppertal. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Nach unserer Wahl steht uns das Recht zu, auch bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichten zu klagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.